

**Satzung
der Stadt Strehla über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung Kindertageseinrich-
tungen und Kindertagespflege) vom 16.01.2009**

in der Fassung der 1. Änderung vom 18.06.2010

LESEFASSUNG

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres in der Kindertagesstätte „Bummi“ sowie der Horteinrichtung nach SächsKitaG, die innerhalb des Bedarfsplanes des Landkreises Meißen von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe betrieben werden.

Diese Satzung gilt auch für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres nach SächsKitaG.

§ 2

Beitragspflicht

1. Für die Benutzung der Kindereinrichtung bzw. Kindertagespflege haben die Eltern Beiträge nach den als Anlage 1 zu dieser Satzung angefügten Beitragssätzen entsprechend § 15 SächsKitaG zu entrichten. Die Absenkungsbeiträge für die Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung basieren auf der ab 01.01.2009 geltenden Richtlinie des Landkreises Meißen.
2. Für das letzte Kindergartenjahr (Schulvorbereitungsjahr) werden ab März 2009 keine Elternbeiträge erhoben.

§ 3

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes. Steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so tritt an die Stelle der Eltern der Personensorgeberechtigte oder der Erziehungsberechtigte. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Beitragssätze

1. Die Stadt Strehla veröffentlicht jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG. Die bekannt gemachten Betriebskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge. Die ungekürzten Elternbeiträge betragen nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG für
 - eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 20 % bis höchstens 23 % der Betriebskosten,

- eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt mindestens 20 % bis höchstens 30 % der Betriebskosten,
 - eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit der 1. bis 4. Klasse und Lernbehinderte bis 6. Klasse 20 % bis höchstens 30 % der Betriebskosten.
2. Die Elternbeiträge werden gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten veröffentlicht.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge

1. Die Elternbeiträge entstehen mit Aufnahme eines Kindes in einer Kindereinrichtung oder in Kindertagespflege zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Einrichtung bzw. Kindertagespflegestelle erstmals besucht und endet mit einer schriftlichen Kündigung oder einer einvernehmlichen Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Sie werden vom Träger auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages erhoben.
2. Die Beiträge sind jeweils in voller Höhe für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Diese Regelung gilt unabhängig von Urlaub, Ferien und Krankheit des Kindes. Ausnahmen sind auf Antrag möglich bei Erkrankung des Kindes über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen oder bei einem Kuraufenthalt.
3. Ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, wird der Kindergartenbeitrag erhoben.
4. Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung, die auf die Höhe des Elternbeitrages Einfluss hat, wie An- und Abmeldung von Geschwisterkindern im Schulhort, Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege, Veränderung der Betreuungszeit u.a. unverzüglich schriftlich der Leitung der Betreuungseinrichtung bekannt zu geben.
5. Die Stellung eines Antrages auf Beitragsreduzierung oder –befreiung beim Kreisjugendamt gemäß § 90 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) entbindet nicht von der Pflicht, die fälligen Elternbeiträge zu zahlen.
6. Ist der Beitragsschuldner mit mehr als zwei Monatsbeiträgen in Verzug, so kann der Betreuungsvertrag vom Träger fristlos gekündigt werden.

§ 6

Inkrafttreten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntma- chung vom	In Kraft ge- treten am
Elternbeitrags- Satzung		15.01.2009	16.01.2009	02.02.2009 Nr. 228 Str. Tageblatt	01.01.2009
1. Änderungs- satzung	Anlage 1	17.06.2010	18.06.2010	01.07.2010 Nr. 245 Str. Tageblatt	01.09.2010

Anlage 1 zu § 2 der Satzung der Stadt Strehla über die Erhebung von Beiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

1. Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in der Kinderkrippe und Kinder in Tagespflege bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:

Betreuungszeit	9 h	7 h	6 h	4,5 h
Familie				
1. Kind	157,00 €	122,11 €	104,67 €	78,50 €
2. Kind	118,00 €	91,78 €	78,67 €	59,00 €
3. Kind und weitere Kinder	frei	frei	frei	frei
Alleinerziehende				
1. Kind	149,00 €	115,89 €	99,33 €	74,50 €
2. Kind	112,00 €	87,11 €	74,67 €	56,00 €
3. Kind und weitere Kinder	frei	frei	frei	frei

2. Kinder ab 3,0 Jahre in Kindergartengruppen:

Betreuungszeit	9 h	7 h	6 h	4,5 h
Familie				
1. Kind	95,50 €	74,28 €	63,67 €	47,75 €
2. Kind	71,50 €	55,61 €	47,67 €	35,75 €
3. Kind und weitere Kinder	frei	frei	frei	frei
Alleinerziehende				
1. Kind	90,50 €	70,39 €	60,33 €	45,25 €
2. Kind	68,50 €	53,28 €	45,67 €	34,25 €
3. Kind und weitere Kinder	frei	frei	frei	frei

3. Kinder vom Schuleintritt bis zur 4. Klasse:

Betreuungszeit	6 h	5 h	4 h
Familie			
1. Kind	62,00 €	51,67 €	41,33 €
2. Kind	48,00 €	40,00 €	32,00 €
3. Kind und weitere Kinder	frei	frei	frei
Alleinerziehende			
1. Kind	59,00 €	49,17 €	39,33 €
2. Kind	46,00 €	38,33 €	30,67 €
3. Kind und weitere Kinder	frei	frei	frei

Für die Nutzung des Ferienhortes in den Winter-, Sommer- und Herbstferien wird bei einer Betreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus ein zusätzlicher Beitrag von 5,00 € pro Std./Woche fällig.

